

Ratgeber Recht: Ausbildungskosten von Arbeitnehmern

Wer zahlt?

Dr. Heinrich Hempel, Rechtsanwalt LL.M.*,
lic.iur. Daniel Maritz, Rechtsanwalt LL.M.*

Vom Arbeitnehmer wird heute erwartet, dass er sich weiterbildet. Muss der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die Kosten für Schulungen, Seminare und dergleichen tragen? Wenn der Arbeitgeber die Ausbildung finanziert, gibt es bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht selten Streit über die Rückzahlung der Kosten. Mit vertraglichen Regelungen kann zwar bis zu einem gewissen Grad Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Vertragsfreiheit sind aber Schranken gesetzt.

Art. 327a Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) sieht ausdrücklich vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Auslagen zu ersetzen hat, die durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehen. Das Gesetz sagt aber nicht näher, was «durch die Ausführung der Arbeit

notwendig entstehende Auslagen» sind. Klar ist, dass zum Beispiel die Benzinspesen des Aussendienstmitarbeiters unter diese Definition fallen. Weniger klar ist, inwieweit die Ausbildungskosten zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören.



lic.iur. Daniel Maritz.

Die Unterscheidung zwischen Einarbeitungs- und Ausbildungskosten bestimmt als Erstes, ob der Arbeitgeber die Kosten ersetzen muss. Als Einarbeitungskosten gelten die Kosten für die Einarbeitung in die spezifische betriebliche Tätigkeit (wie beispielsweise die Einführung in die betriebseigene Software oder die Handhabung einer besonderen Maschine). Diese Kosten entstehen im Interesse und für die Bedürfnisse des Arbeitgebers. Sie sind daher von Gesetzes wegen vom Arbeitgeber zu bezahlen. Anders ist die Situation bei Kosten für Aus- und Weiterbildungen,



Dr. Heinrich Hempel.

die der Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb absolviert (wie zum Beispiel der Besuch von Sprach- oder Buchhaltungskursen). Hiervon mag zwar auch der Arbeitgeber profitieren; vor allem aber erhöht der Arbeitnehmer dadurch ganz generell seinen Marktwert. Die Kosten einer solchen Ausbildung hat daher der Arbeitnehmer zu tragen; eine Pflicht des Arbeitgebers zum Auslagenersatz besteht nicht. Die Abgrenzung zwischen Einarbeitung und Ausbildung kann im Einzelfall schwierig sein. Liegt es im Interesse des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers, wenn sich eine Pilotin auf

akzente zürich

exklusive Referate
spannende Persönlichkeiten
persönliches Netzwerk

Donnerstag, 29. Januar 2009
18.30 bis ca. 22.00 Uhr
Aufaktveranstaltung «akzente zürich»

Referat und Dinner
Fr. 290.– für 1 Person
Fr. 410.– für 2 Personen

Auf Bocken
Bockenweg 4
8810 Horgen

Setzen Sie mit uns Akzente!



Begegnen Sie einer hochkarätigen Persönlichkeit. Die Schweizer Wirtschaftsexpertin Beatrice Weder di Mauro gehört dem Rat der «fünf Wirtschaftsweisen» in Deutschland an. Als Mitglied – erste Frau und Nichtdeutsche in diesem Gremium – befasst sie sich mit der globalen Wirtschaftsentwicklung. Darüber hinaus mit Fragen der Wettbewerbsfähigkeit unseres wichtigsten Wirtschaftspartners: Deutschland. Werfen Sie mit ihr einen Blick in die wirtschaftliche Zukunft der Schweiz, Deutschlands und Europas.

Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.akzente-zuerich.ch

Unter dem Patronat des:

KGV
KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH

einen anderen Flugzeugtyp umschulen oder ein Spitalangestellter sich zum Ambulanzfahrer ausbilden lässt? Dass diese Ausbildungen dem betreffenden Arbeitnehmer generelle Vorteile auf dem Arbeitsmarkt bieten, spricht in unseren Beispielen eher gegen eine Pflicht des Arbeitgebers, diese Kosten zu übernehmen (so auch die Gerichtspraxis).

Vereinbarungen über die Kostentragung

Der Arbeitgeber muss Einarbeitungskosten, also Auslagen für die Einführungen in die spezifische betriebliche Tätigkeit, übernehmen. Das ist zwingendes Recht. Eine abweichende vertragliche Regelung ist unzulässig. Insbesondere ist es ausgeschlossen, im Arbeitsvertrag vorzusehen, dass der Arbeitnehmer diese Aufwendungen zu ersetzen hat, wenn das Arbeitsverhältnis

früher als geplant endet. Anders ist die Rechtslage bei Ausbildungen, für die den Arbeitgeber keine Pflicht zur Kostentragung trifft. Recht häufig erklärt sich der Arbeitgeber freiwillig bereit, die Ausbildung ganz oder teilweise zu finanzieren. Hat er dies getan, ist sein Engagement aber nicht mehr freiwillig; er muss die Kosten im versprochenen Umfang auch effektiv übernehmen. Selbst wenn das Arbeitsverhältnis ausserplanmässig während der Ausbildung oder kurz nach deren Abschluss endet, kann er die Kosten nicht zurückverlangen (ausser der Arbeitnehmer verhält sich krass treuwidrig). Anders ist die Rechtslage jedoch dann, wenn die Vereinbarung über die Finanzierung einer Aus- oder Weiterbildung eine Rückzahlungsklausel enthält. Solche Klauseln sind verbreitet, besonders wenn die Kosten der Ausbildung hoch sind.

Schranken vertraglicher Rückzahlungsverpflichtungen

Solche Rückzahlungsklauseln sind grundsätzlich zulässig, unterliegen jedoch verschiedenen Schranken. Erstens muss die Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers bereits vor Beginn der Ausbildung vereinbart werden. Zweitens darf die Rückzahlungspflicht in Bezug auf den Betrag und den Rückzahlungszeitraum die Kündigungsfreiheit des Arbeitnehmers nicht übermässig einschränken; die Rückzahlungspflicht muss sich mit Zeitablauf reduzieren und nach einer bestimmten Dauer ganz wegfallen, wobei nach den konkreten Umständen zu beurteilen ist, was rechtlich zulässig ist. Übermässige Einschränkungen sind in der Regel nicht richtig, sondern vom Richter auf das zulässige Mass herabzusetzen. Und drittens kann die Rückzahlungs-

pfligt nur dann durchgesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vertreten hat. Andernfalls nimmt die Gerichtspraxis an, der Eintritt der Bedingung für die Rückzahlung sei treuwidrig herbeigeführt worden; dann fällt die Rückzahlungsverpflichtung dahin. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt, ohne dass ein begründeter Anlass vorlag, oder wenn er dem Arbeitnehmer einen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat. Insbesondere wegen dieser Schranken einer allfälligen Rückforderung von Weiterbildungskosten wird sich ein Arbeitgeber jeweils gut überlegen müssen, inwieweit er in die Ausbildung eines Arbeitnehmers investieren will.

* Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) und Partner bei Schiller Denzler Dubs Rechtsanwälte, Winterthur, www.sdd.ch

Ablaufentstopfungen 24 h

Wullschleger Kanalreinigung AG
Kanalfemsehen/Absaugen und Bekieseln von Flachdächern
8134 Adliswil, Telefon 044 710 05 45
www.wullschleger.com

Altlasten/Baugrund/Wasser

Geologisches Büro Alfred Rissi
Heinrichstr. 118, Postfach, 8031 Zürich
Telefon 044 271 38 44, Fax 044 273 04 90
E-Mail: info@rissi-geologen.ch

Altlasten/Abwasser/Umwelt

CSD Ingenieure + Geologen AG
Kernstrasse 37, Postfach, 8026 Zürich
Tel./Fax 044 296 70 00/01, www.csd.ch

Ausstellungs- und Messebau

www.expo-x.ch
Telefon 044 940 61 10, Fax 044 940 33 15

Berufliche Vorsorge (BVG)

ASGA Pensionskasse
8050 Zürich, Schaffhauserstrasse 358
Telefon 044 317 60 50, www.asga.ch

Revor Sammelstiftung 2. Säule

Die standardisierte, kostengünstige PK-Lösung für KMU
Clientis Sparkasse Horgen
Tel. 044 727 41 14 / www.skh.clientis.ch

Druck/Grafik/Beschriftungen

KMU Agency Switzerland
Zürcherstr. 123, CH-8406 Winterthur
0800 11 44 00 – www.kmuagency.com

Computer für das Gewerbe

Promont AG
Informatik-Dienstleistungen
Vertrieb und Support von WINWARE- und SESAM-Anwendungssoftware

8135 Langnau a. A., Spinnereistrasse 12
Telefon 044 713 10 33, www.promont.ch

Etiketten/Werbecleber

Kern-Etiketten AG, Urdorf
Telefon 043 455 60 30, Fax 043 455 60 33
www.kernetiketten.ch

Energieberatung

EKZ
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
8002 Zürich, Dreikönigstrasse 18
Telefon 058 359 11 13
E-Mail: energieberatung@ekz.ch

Gartenpflege/Gartenunterhalt

AB Arnold Brühlmann Gartenpflege
Wädenswil/079 325 92 75/043 477 82 30

Garten- und Landschaftsbau

Abderhalden Gartenbau & Planung GmbH
8487 Zell, Tel. 052 366 11 33,
info@abderhalden.ch, www.abderhalden.ch

Brenner AG Gartenbau

Neuanlagen, Umänderungen,
Gartenpflege
8153 Rümlang, Katzenrüti 340
Postfach 60, 8046 Zürich
Telefon 044 371 29 30, Fax 044 371 42 71

Hänsli Gartenbau AG Tann

Feng-Shui / Garten der Harmonie
www.haensli-gartenbau.ch

Schädell Gartenbau

Unterhalt und Renovationen
8046 Zürich, Kugellilostrasse 39
Telefon 044 371 41 30, Fax 044 311 91 35

A. Ungricht Söhne Gartenbau AG

Bergstrasse 38, 8953 Dietikon
Telefon 044 740 82 42, Fax 044 740 80 86

Hauswartungen

sf home + garden ag
Hauswartungen und Vertretungen
8050 Zürich, Kugellilostrasse 48
Telefon 044 313 13 44, Fax 044 311 91 35

Inkasso

G+M, Götti + Meler AG
Inkasso-Organisation
8105 Regensdorf, Wehtalerstrasse 190
Tel. 044 871 30 00, www.goettimeler.ch

Kanal- und Entstopfungs-Service

Mökah AG Kanalreinigung
Kanalfemsehen, Dichtheitsprüfungen
24-Std-Service, 8444 Henggart
Telefon 052 305 11 11, Fax 052 305 11 10

Rohrputz AG Kanalreinigung

Notfalldienst rund um die Uhr
8157 Dielsdorf, Margritenweg 6
Telefon 044 853 06 70, Fax 044 853 04 80

Liegenschaften

UtoNova AG
Bewirtschaftung, Beratung & Verkauf
Dörflistrasse 50, 8050 Zürich
Telefon 044 317 99 99, Fax 044 317 99 90
www.utonova.ch, info@utonova.ch

Messebau/Beschriftungen

www.messe-eichmann.ch
Telefon 044 492 18 50, Fax 044 492 18 55

Messebau/Leuchtreklamen

www.swissdisplay.ch
Telefon 044 740 04 61, Fax 044 741 44 61

Public Relations

Communicators AG
Corporate Communications,
Finance & Investor Relations, Public

Affairs, Verbands- + Standortmarketing
Postfach, Wengistrasse 7, 8026 Zürich
Telefon 0 444 555 666, Fax 0 444 555 660
www.communicators.ch,
info@communicators.ch

Treuhand/Steuerberatung

BDO Visura
8031 Zürich, Fabrikstrasse 50
Telefon 044 444 35 55, Fax 044 444 35 35
Service-Nr. 0800 825 000
www.bdo.ch, E-Mail: zo@bdo.ch

Umzüge/Transporte

Vicentini-Transporte ZH/Schlieren
Wohnungs- und Geschäftsumzüge im
In- und Ausland. Möbellift bis 29 m.
Telefon 044 734 18 18, www.vicentini.ch

Versicherungen

CSS Versicherung
Privat + Firmenkundengeschäft
Binzmühlestrasse 80, 8050 Zürich
Tel. 058 277 34 74, Fax 058 277 99 74

Zähne

DENT HELP POINT – Zürich
Tel. 044 202 49 49, Fax 044 202 49 50

Zäune

Früh Zäune GmbH
044 830 63 60, www.frueh-zaeune.ch

Zaunteam – Ihr Partner für Zäune und Tore

www.zaunteam.ch, Telefon 0800 84 86 88

Zeltvermietung

Lenzlinger Söhne AG Uster
Telefon 058 944 58 58, Fax 058 944 52 88
www.lenzlinger.ch, e-Mail: zv@lenzlinger.ch